

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 149.

Dinstag den 14. December

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1788. (3)

Nr. 30511.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Ueber die Stämpelpflicht mehrerer, die Verzeh-
rungssteuer betreffenden Schriften. — Laut
Zuschrift der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Ca-
meral-Gefällen-Verwaltung vom 4. Novem-
ber 1841, Z. ¹²⁷⁶⁵/₂₄₉₈, hat die hohe k. k. allgemei-
ne Hofkammer aus Anlaß von Anfragen, wel-
che über die Stämpelpflicht mehrerer, die Ver-
zehrungssteuer betreffenden Schriften vorgekom-
men sind, mit dem Decrete vom 30. Septem-
ber l. J., Z. ²⁹⁰⁰⁰/₃₁₆₃, Folgendes bedeutet:
— „Die amtlichen Anzeigen der Steuer-Bezirks-
obrigkeiten und Aemter, wegen einer eingetre-
tenen Aenderung unter den steuerpflichtigen
Parteien, zum Besuze der Erlangung des gefällsäm-
tlichen Erlaubnißscheines, sind vermöge
des §. 81, Z. 5 des Stämpel- und Torge-
setzes, stämpelfrei.“ — „Ebenso sind die Eingab-
en der steuerpflichtigen Parteien, mit welchen
sie, nachd. in sie die Befugniß zum Gewerbsbes-
triebe von der politischen Obrigkeit bereits er-
halten haben, zur Erlangung des gefällsäm-
tlichen Erlaubnißscheines sich zum Gewerbsan-
tritte melden, und die Gesuche um Abachung,
oder gefällsämliche Erhebung und Bezeichnung
der Werksvorrichtungen und Gefäße, welche
bei verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen
verwendet werden, und die anstatt dieser
Eingaben aufgenommenen Protocolle, als Schrif-
ten, welche nur die gefällsämliche Controlle
bezwecken, und zwar nach §. 81, Z. 2 des ge-
nannten Gesetzes, stämpelfrei.“ — „Die Anzei-
ge wegen eingetretener Hindernisse im steuer-
baren Verfahren jeder Art, und die Protocolle,
welche über die mündliche Erstattung einer sol-
chen Anzeige aufgenommen werden, sind dage-
gen als Schriften in Parteisachen nach den §§.

69 und 73 des Stämpel- und Torgegesetzes stäm-
pelpflichtig, da sie die Erlangung der Zurück-
zahlung von bereits entrichteten Steuern zum
Zwecke haben.“ — „Die Protocolle und
Schriften aber, welche in Folge solcher von den
Parteien schriftlich oder mündlich angebrachten
Anzeigen ausgefertigt werden, sind amtliche
Actenstücke, welche im Interesse des Gefälls ver-
faßt werden, damit die Steuer-Rückzahlung
nur bei dem Eintritte der vom Gesetze vorge-
zeichneten Bedingungen, und nach denselben
geleistet werde, und sind daher nach §. 81, Z.
2 des erwähnten Gesetzes, stämpelfrei.“ — Lai-
bach am 20. November 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1810. (1)

ad Nr. 31653.

Nr. 205 St. G. B. C.

Rundmachung

der Verkaufs, Versteigerung von
mehreren im Rentbezirke Pinguen-
te gelegenen Cameralfonds-Reali-
täten. — In Folge des hohen Hofkams-
mer-Präsidial-Decretes vom 13. August l. J.,
Z. 4999 P. P., wird am 30. December d. J.
bei dem k. k. Rentamte Pinguento, Istrianer
Kreis, während den gewöhnlichen Amtsstun-
den im Wege der öffentlichen Versteigerung
zum Verkaufe nachbenannter, dem Cameral-
fonde gehörigen im Bezirke Pinguento gele-
genen Realitäten geschritten werden, als: 1. Des Hau-
ses Nr. 36 zu Pogle, in der Gemeinde Rozzo,
im Flächeninhalte von beiläufig 11 □ Klafter
und $3\frac{2}{3}$ □ Schuhe, geschätzt auf 15 fl. 26 kr.
— 2. Eines Gartens genannt „Mei“ zu Pog-
lie, im Flächeninhalte von beiläufig 11 □

Klafter, geschätzt auf 1 fl. 6 kr. — 3 Eines Ackergrundes genannt „Cleni“ in der Contrada Pogle, bepflanzt mit 10 Weinrebenstöcken, im Flächeninhalte von beiläufig 132 □Klafter, geschätzt auf 16 fl. — 4. Eines Ackergrundes in der Contrada Pogle, im Flächeninhalte von beiläufig 267 □Klafter, geschätzt auf 13 fl. 21 kr. — 5. Eines Ackergrundes in der Contrada Pogle, im Flächeninhalte von beiläufig 108 □Klafter, geschätzt auf 6 fl. 18 kr. — 6. Des Ackergrundes derselben Contrada, genannt „polli Colla“ im Flächeninhalte von beiläufig 166 □Klafter, sammt den darauf stehenden 5 Rebenstöcken, geschätzt auf 14 fl. 4 kr. — 7. Eines Ackergrundes genannt „Sporovizza“ in Contrada Pogle, im Flächeninhalte von beiläufig 219 □Klafter, geschätzt auf 7 fl. 18 kr. — 8. Eines Ackergrundes, genannt „Rebar“ in derselben Contrada mit 13 Rebenstöcken, im Flächeninhalte von beiläufig 134 □Klafter, geschätzt auf 12 fl. 7 kr. — 9. Eines Waldes genannt „Zerni grad“ in derselben Contrada, im Flächeninhalte von beiläufig 165 □Klafter, geschätzt auf 8 fl. 15 kr. — 10. Einer Madwiese, genannt „Zatca“ in derselben Contrada, im Flächeninhalte von beiläufig 638 □Klafter, geschätzt auf 15 fl. 57 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgetobert, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verlässlichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu zahlende erste Rote des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht bericht-

gen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf von Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Entstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das angebotene Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versteigerung des Kauffchillingsrestes deßhalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könne, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Gemessen der k. k. Staatsgüter-Versteigerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relication herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr

angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag, und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Pingvente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 14. November 1841.

Ernst Freiherr v. Locello,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1809. (2) Nr. 9347.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Administration des Armeninstitutes der Pfarrkirche in Castua, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der 5% krain. ständ. ungratificirten Aerial-Obligation Nr. 254, ddo. 1. August 1799, pr. 520 fl., auf das Armeninstitut der Castuaner Pfarrkirche lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 27. November 1841.

Ämthliche Verlautbarungen.

3 1805. (2)

In Folge Auftrages der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier vom 29. November 1841, 3. 9913/III, werden bei dem hiesigen k. k. Hauptzollamte am 3. Jänner 1842, und den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, mehrere im Schleichhandel abgenommene Waren, als: Kaffeh, Raffinad-Zucker in Broden und gestoßen, dann rohes Zuckermehl, Pfeffer und andere Gewürze in größeren und kleineren Parthien, und endlich auch einige Schnittwaren gegen sogleich bare Bezahlung veräußert werden.

3. 1800. (3) Nr. 9899/IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß in ihrem Amtlocale am Schulplatz Consc. Nr. 297, am 30. December 1841 wegen provisorischer Verleihung der in Neudorf, im politischen Bezirke Schneeberg, Adelsberger Kreises neu aufzustellenden Tabak und Stämpel-Großtrafik eine Concurrenz-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Diese Großtrafik, womit die Leistung einer Caution von wenigstens zwei Hundert Gulden verbunden ist, welche entweder im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung berichtigt werden kann, wird zur Materialfassung an den k. k. Tabak- und Stämpelsubverlag zu Zirkniz angewiesen werden, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß hiesfür bereits eine Provision pr. drei Perzent von dem Tabak-Verschleiß, von zwei Perzent von dem Verschleiß der minderen Stämpelclassen bis zu 4 fl., und von 1/2 Perzent von den höhern Stämpelclassen angeboten wurde. — Die sich hierum Bewerbenden haben ihre schriftlichen gehörig gestämpelten Offerte, welche genau die Percente, um welche die Großtrafik übernommen werden will, mit Buchstaben ausgedrückt enthalten müssen, und welchen auch eine Beschreibung des Verschleiß-Locales beizulegen ist, am obbesagten Tage bis 12 Uhr Mittags, oder auch früher hieramts zu überreichen. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 2. December 1841.

3. 1785. (3) Nr. 10029/XVI.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach macht hiemit bekannt, daß am 20. December 1841 um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Lack die Minuendo-Licitation zur Herstellung der schadhaften Wasserwehre oberhalb der Staatsherrschaft Lacker Mahlmühle an der Säge, im veranschlagten Betrage von 303 fl. 30. kr., Statt finden werde, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse beim gedachten Verwaltungsamte eingesehen werden können, und daß insbesondere jeder Unternehmungslustige ein Vadium von 10% von dem Aufsprühe der Arbeiten und Lieferungen entweder bar oder in öffentlichen Staatsobliga-

tionen, nach dem letzten bekannten börsemäßigen Course berechnet, oder durch die von der k. k. Laibacher Kammerprocuratur geprüfte und annehmbar befundene Bürgschaftsurkunde zu Handen der Licitations-Commission einzulegen haben werde. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 1. December 1841.

3. 1799. (3) ad Nr. 14726. Nr. ²⁷⁶⁶⁸/₁₇₉₉

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird hiemit bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpelunterverlag zu Hohenelbe, Gitschiner Cameralbezirks, im Wege der freien Concurrnz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen verliehen werden wird, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung keine Bedenken obwalten. — Der Unterverlag zu Hohenelbe ist zur Materialfassung an den Districtsverleger zu Gitschin angewiesen, wohin vier 1/2 Meilen Kaiserstraße zu befahren sind; diesem Unterverlage selbst aber sind 100 Trafikanten zur Materialfassung zugetheilt. — Nach dem Verschleißergebnisse des Jahreszeitraumes vom 1. Mai 1840 bis Ende April 1841, werden bei diesem Unterverlage 76314 ³/₄ Pfund Tabak, im Geldwerthe von 40822 fl. 3 ¹/₄ kr., und für 4338 fl. 27 kr. Stämpelpapier alljährlich verschließen, und es ist mit der Führung dieses Verlagsgeschäftes die Pflicht zur Leistung einer Caution von 3742 fl. verbunden, welche entweder im baren Betrage, oder in Saatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe, oder aber in scheidjussorischen (Hypothekar-) Instrumenten bestehen kann. — Das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Der obgedachte Materialverschleiß gewährt nach dem hierüber verfaßten Erträgnisausweise, welcher sammt den, demselben zum Grunde liegenden Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Gitschin und bei der hierseitigen Registratur im Amtsgebäude C. Nr. ⁹⁰⁹/₂ eingesehen werden kann, mit dem Genuße von 4 Percent vom Tabak- und 3 Percent vom Stämpelpapier-Verschleiß, einen reinen jährlichen Nutzen von 1552 fl. 32 kr., welcher sich bei 3 Percent im Tabak, und 3 Percent im Stämpel mit 1144 fl. 18 ³/₄ kr., bei 2 Percent im Tabak, und 3 Percent im Stämpel mit 736 fl. 52 ²/₄ kr., und bei ein Percent im Tabak und 3 Percent im Stämpel mit 327 fl.

52 ²/₃ darstellt, und durch Zu- oder Abnahme des Verschleißes, wofür jedoch vom Gefälle keine Gewähr geleistet wird, gesteigert oder vermindert werden kann. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre schriftlichen Offerte versiegelt bis zum 29. December 1841 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators im Amtsgebäude C. Nr. ¹⁰³⁷/₂ zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit einem Tauffcheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, dann mit einem Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällscaffa ausgefertigten Quittung über das mit 374 fl. 12 kr. C. M. erlegte Reugeld belegt seyn, welcher Betrag beim Zurücktritte dem Aerar verfallen würde. — Nachträgliche Anbote, so wie jene, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten.

F o r m u l a r e.

a) Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Hohenelbe. — b) Von Innen: Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Hohenelbe, nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften, gegen den Bezug von Percent vom Tabak- und von Percent vom Stämpelpapier-Verschleiß, zu übernehmen. Die Quittung der k. k. Casse (oder des k. k. Gefällsamtes), in über das erlegte Reugeld von 374 fl. 12 kr. C. M. liegt bei; auch schließe ich meinen Tauffschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß an. — N. N. eigenhändige Unterschrift und Wohnort des Offerten.) — Prag den 5. November 1841.

3. 1804. (3) Nr. 7875.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 27. d. M. Früh 9 Uhr wird das nachbenannte magistratliche Zins-Getreide von der Eindienung des Jahres 1841 am Rathshause licitando veräußert werden, als: Korn 3 ²⁶/₃₂ Megen, Hiers 17 ²²/₃₂ Megen, Haiden 6 ⁸/₃₂ Megen, Hafer 198 Megen, Brennholz 7 Fuhren, Haarzählinge 45 Pfund. — Die Kauflustigen werden dazu hiemit eingeladen. — Stadt-magistrat Laibach am 7. December 1841.